

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Mitglieder des Arbeitskreises „Zweckverbände“

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04/B ba-kr

Datum
30.05.2016

Vorbericht für die 12. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ am 09.06.2016 in Wernigerode/OT Silstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die Sitzung erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 - Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Es wird vorgeschlagen, die Tagesordnung um den TOP: „Ausweisung eines Dienstleistungsanteils in abgabenrechtlichen Bescheiden“ zu erweitern. Dieses Thema wird derzeit auf der Bundesebene diskutiert. Ein Auszug aus dem Vorbericht für die 92. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft des DStGB mit Hintergrundinformationen ist beigelegt.

Die Landesgeschäftsstelle ist an den Auffassungen der Teilnehmer interessiert und kann diese in eine Positionierung auf Bundesebene einfließen lassen.

Zu TOP 2 - Genehmigung des Protokolls der Arbeitskreissitzung vom 29.09.2015

Das Protokoll ist dem Vorbericht als *Anlage* beigelegt.

Wie darin festgelegt, erhalten Sie zu diesem Protokoll folgende Unterlagen:

1. Dienstanweisungen des Wasserverbandes Gardelegen zur Vergabe
2. Vortrag von Frau Leupolt vom ifak e.V.
3. Urteile des VG Magdeburg 9 A 150/14 MD vom 11.11.2014 zur Berücksichtigung von Investitionskostenbeteiligungen in der Gebührenkalkulation und nachfolgend OVG Sachsen-Anhalt 4 L 185/14 vom 08.10.2015
4. Urteil des VG Magdeburg 9 A 336/13 MD vom 02.09.2015 zur Angemessenheit einer Geschäftsführervergütung in einer anonymisierten Fassung

Zu TOP 4 –Altanschließerbeiträge

Dem Vorbericht ist Seite 24 des zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen geschlossenen Koalitionsvertrages, ein Aufsatz von Bücken-Thielmeyer/ Fenzel aus LKV 4/2016, ein Artikel aus der Mitteldeutschen Zeitung vom 17.05.2016 sowie eine gemeinsame Pressemitteilung von WVT und SGSA vom 24.05.2016 beigelegt.

Darüber hinaus haben Sie am 30.05.2016 ein Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle mit den Gesetzentwürfen der Fraktion DIE LINKE und der regierungstragenden Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen erhalten.

Zu TOP 7 – Sinkkastenreinigung, Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA und Kostentragung für Anpassungsmaßnahmen infolge Straßenbaus

Der Arbeitskreis hatte das Thema Kostentragung für Anpassungsmaßnahmen infolge Straßenbaus in seiner Sitzung am 29.09.2015 kurz unter TOP 13 andiskutiert. Dabei ging es um eine Anfrage des TAV Genthin. Dieser hatte informiert, dass der Landkreis die Ortsdurchfahrt einer Kreisstraße sanieren wolle. Infolge der Baumaßnahmen seien Anpassungen der Anlagen des TAV notwendig. So seien ein Trinkwasserhausanschluss um zu verlegen, Einbaugarnituren aufgrund der geänderten Bordlinie anzupassen und ein Abwasserschacht höhenmäßig anzugleichen. Bisher habe der TAV die notwendigen Anpassungen beauftragt bzw. durchgeführt und der Landkreis habe die dafür anfallenden Kosten erstattet. Unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt verweigert der Landkreis nun jedoch eine Kostenübernahme.

Die Teilnehmer hatten in der Sitzung am 29.09.2015 zugesagt, sich über die praktische Handhabung in ihren Verbänden zu informieren und eine rechtliche Prüfung der Kostenfrage vorzunehmen.

Auf dieser Grundlage soll in der Sitzung eine Empfehlung für alle Zweckverbände erarbeitet werden.

Zu TOP 9 - Strategien zur Begrenzung von Wasserdiebstahl

Beigelegt ist dazu ein Auszug aus der Februarausgabe 2016 der Wasserzeitung des WAZV „Bode-Wipper“.

Zu TOP 11 - Anwendung von § 78 Abs. 6 Landeswassergesetz

Die Vorschrift ist ab dem 30.12.2015 gültig. Danach können Gemeinden gestatten, dass in die Kanalisation Wasser, dass kein Abwasser ist, eingeleitet werden kann, soweit dem weder öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Sie können Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse erheben und die Anschluss- und Benutzungsbedingungen durch Satzung regeln. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht. Das Kommunalabgabengesetz gilt entsprechend.

Es wird angeregt, in der Sitzung insbesondere folgende Fragen zu diskutieren:

- Darf wegen des Verdünnungsverbot es eine Einleitung nur in Regenwasserkanäle und nicht in Schmutz- bzw. Mischwasserkanäle erfolgen?
- Wer prüft die Qualität des einzuleitenden Wassers? Müssen dazu Parameter in der Satzung festgelegt werden?
- Nach welchem Maßstab erfolgt eine Abrechnung?
- Durch Einleitung von Grund-, Dräng- oder Schichtenwasser könnte ein Grundwasserkreislauf in Gang gesetzt werden. Wer prüft, ob es durch die Einleitung zu Abspülungen von Fundamenten oder anderen Bauschäden an eigenen bzw. fremden Gebäuden kommen kann? Ist zur Klärung dieser Frage eine Abstimmung mit dem Bauamt bzw. einem Gutachter ratsam?

Dem Vorbericht ist ein Auszug aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 6/4324 vom 27.08.2015 mit amtlicher Begründung und den von der Landesregierung mit einer Stellungnahme versehenen Anmerkungen der Kommunalen Spitzenverbände beigelegt.

Zu TOP 12 - Mitteilungen

- 12.1 Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat am 30.09.2015 entschieden, dass es sich bei den Werten nach Anhang 1 der Abwasserverordnung lediglich um emissionsbezogene Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer handelt. Die zuständige Wasserbehörde sei daher befugt, die Einleitungswerte im Rahmen ihres wasserwirtschaftlichen Ermessens zu verschärfen. Ein Auszug aus dem Abwasserreport 1.16 der Kommunalagentur NRW mit einer kurzen Besprechung der Entscheidung ist beigelegt.
- 12.2 Das Arbeitsblatt DWA-A 216 zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen ist erschienen. Ein Auszug aus dem Abwasserreport 1.16 der Kommunalagentur NRW darüber ist beigelegt.
- 12.3 Mit beigelegtem Schreiben vom 15.03.2016 informierte uns der Deutsche Städtetag darüber, dass vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine Handlungsempfehlung zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung herausgegeben wurde. Diese richtet sich an alle Aufgabenträger der Wasserversorgung.
- 12.4 In KV LSA 3/2016 wurde über ein interessantes Urteil des Verwaltungsgerichts Halle – 4 A 224/14 – vom 27.08.2015 zu Abwassergrundgebühren berichtet.

- 12.5 Der DStGB hat im Oktober 2015 eine Dokumentation zu Starkregen und Hitzewellen und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Städte, Gemeinden und die kommunale Wasserwirtschaft herausgegeben. Falls daran Interesse besteht, würde sich die Landesgeschäftsstelle darum bemühen, diese Dokumentation dem Arbeitskreis zur Verfügung zu stellen.
- 12.6 Die Diskussion um künftig steigende Wasser- und Abwasserpreise spiegelt sich auch in der Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Beigefügt sind beispielhaft Artikel vom 14.10.2015, 27.10.2015 und vom 01.02.2016.
- 12.7 Mit E-Mail vom 15.12.2015 erhielten wir vom DStGB die Information, dass der Bericht zum UBA-Projekt „Bewertung konkreter Maßnahmen einer weitergehenden Phosphorrückgewinnung aus relevanten Stoffströmen sowie zum effizienten Phosphoreinsatz (KoMa)“ frei zugänglich auf die Seiten des Umweltbundesamtes verlinkt wurde. Der Bericht identifiziert und bewertet unter anderem Verfahren zur Phosphorrückgewinnung.
- 12.8 Zu Ihrer Kenntnis ist ein Hinweis auf den Beschluss des OVG Magdeburg vom 30.11.2015 – 2 L 119/13 – zur Frage des Einleiters beigefügt. Ein Auszug aus der LKV 3/2016 ist beigefügt.
- 12.9 Am 01.03.2016 berichtete die Zeitschrift „Der Neue Kämmerer“ darüber, dass die Stadt Leipzig ihr Trinkwassernetz von dem US-Mobilfunkkonzern Verizon zurückkauft. Auch die Hansestadt Rostock hat entschieden, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit Ende der vertraglichen Laufzeit des Betreibervertrages mit der EURAWASSER Nord GmbH zum 01.07.2018 in ein kommunales Unternehmen zu überführen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.wwav.de.
- 12.10 Mit den Auswirkungen der Vergaberechtsreform auf Zweckverbände befasst sich der beigefügte Beitrag aus Public Services Mai 2016 der PwC.
- 12.11 Beigefügt ist ein Aufsatz aus NVwZ 10/2016 zum systematischen Verständnis des Widerrufs im Zuwendungsrecht.
- 12.12 Die Erarbeitung einer integralen Sanierungsstrategie für Abwasserpumpwerke ist Gegenstand des in der Märzangabe 2016 des deutschen Ingenieurblattes erschienenen Aufsatzes.
- 12.13 Die FAZ berichtete am 19.01.2016 über eine Studie der Bundesanstalt Geowissenschaften und Rohstoffe, wonach Fracking den Schutz des Trinkwassers nicht beeinträchtigt.
- 12.14 Über einen Skandal bei der Trinkwasserversorgung in der amerikanischen Stadt Flint berichtete die Mitteldeutsche Zeitung am 19.01.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Uwe Baier

Anlagen